

Ltd. KVD Dahm erläuterte, dass die Rettungsgebühren der Sicherstellung der Refinanzierung aller rettungsdienstlich relevanten, finanziellen Aufwendungen dienen. Hierunter würden u.a. die Kosten der Leistungserbringer für den Betrieb von Rettungswachen und Fahrzeugen fallen. Gebührenschuldner sei grundsätzlich der Patient. Allerdings würden die Krankenkassen für ihre Mitglieder in diese Leistungspflicht eintreten. Die letzte Gebührenerhöhung sei zum 01.07.2017 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt habe sich bereits abgezeichnet, dass die Gebühren nicht auskömmlich kalkuliert worden seien. Dies sei zum einen dem Ergebnis der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen geschuldet, dass zu erheblichen Kostensteigerungen geführt habe. Zum anderen sei dies in der gutachtlich festgestellten Ausweitung der Rettungsmittelvorhaltung begründet sowie den Ausbildungskosten des neu entstandenen Berufsbildes des Notfallsanitäters. Aufgrund der sich abgezeichneten Defizite sei eine Neukalkulation der Rettungsgebühren dringend geboten gewesen. Diese habe im Ergebnis zu erheblichen Steigerungen bei

- den Rettungswagen-Gebühren von 568,00 € auf nunmehr 837,50 €,
- den Krankentransport-Gebühren von bisher 79,50 € auf 383,00 € und
- der Leitstellegebühr für den Krankentransport von bisher 8,50 € auf nunmehr 21,50 €.

Im Bereich der Notarztstellung und des Notarzteinsatzfahrzeugs sei eine Senkung festgestellt worden.

Zum Verfahrensablauf führte er aus, dass nach § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport in Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) den Kostenträgern die prüffähigen Unterlagen zur Stellungnahme zugeleitet werden müssten und ein Einvernehmen mit diesen anzustreben sei. Dabei könnten die Kostenträger bei erheblichen Abweichungen weitergehende prüffähige Unterlagen und Begründungen verlangen. Am 16.10.2018 seien alle prüffähigen Unterlagen einschließlich aller Kalkulationsunterlagen und erfolgten Berechnungen den Verbänden der Krankenkassen zugesandt worden. Am 22.11.2018 habe ein Erörterungsgespräch mit den Vertretern der Krankenkassen stattgefunden, in welchem diese die Kosten im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises als unwirtschaftlich darstellten. Dabei sei seitens der Kostenträger die Absicht geäußert worden, das Gesundheitsministerium und die Bezirksregierung mit dem Ziel einbinden zu wollen, den Rhein-Sieg-Kreis aufzufordern, der unwirtschaftlichen Kostenentwicklung durch Kommunalisierung entgegenzuwirken. Nach dortiger Auffassung sei in einer Kommunalisierung eine wirtschaftlichere Lösung zu sehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die Neukalkulation die tatsächlich anfallenden Kosten nach dem Ergebnis der erfolgten Ausschreibung berücksichtige. Daraus resultierend bestünden geschlossene Betreiberverträge mit den Leistungserbringern, die für den Rhein-Sieg-Kreis bindend seien und insoweit keinen Verhandlungsspielraum zuließen. Im Ergebnis bedeute dies, dass jegliche Reduzierung der Rettungsgebühren zu einer Finanzierungslücke führe, die als Eigenanteil des Rhein-Sieg-Kreises durch den Kreishaushalt abgedeckt werden müsste. Seitens der Verwaltung habe man sich gegen einen Eigenanteil ausgesprochen, da die Systematik des Rettungsdienstes eine vollumfängliche Refinanzierung durch Gebühren vorsehe, welche die anfallenden Kosten abbilde.

Derzeit werde eine endgültige Stellungnahme der Kostenträger erwartet, welche kurzfristig in Aussicht gestellt worden sei, jedoch bislang noch nicht vorliege. Es sei jedoch davon auszugehen, dass kein Einvernehmen mit den Kostenträgern erzielt werden könne.

Abg. Söllheim erklärte unter Verweis auf die der Vorlage beigelegte Kalkulation, dass seitens des Rhein-Sieg-Kreis eine sehr genaue Berechnung erfolgt sei. Der Einwand der Kostenträger zur fehlenden Wirtschaftlichkeit sei nicht nachvollziehbar, da der Rhein-Sieg-Kreis in der Ausschreibung eine Wettbewerbssituation hergestellt, die im Ergebnis in manchen Losen mit nur einem Angebot beantwortet worden sei. Insoweit solle die weitere Reaktion der Kostenträger abgewartet werden. Im Ergebnis bestünde die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung, so dass

eine Weiterleitung zur Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung an den Kreisausschuss und den Kreistag erfolgen müsse.

Ltd. KVD Dahm wies darauf hin, dass alle Angebote –auch die Einzelangebote- nach Wirtschaftlichkeitskriterien geprüft worden seien. Letztlich seien auch strukturelle Begebenheiten zu berücksichtigen gewesen. Der Verweis der Kostenträger auf die Städte Troisdorf und Siegburg als Träger von Rettungswachen mit geringeren Gebührensätzen sei nicht auf den Kreis anwendbar, da diese Versorgungsbereiche in Ballungszentren liegen würden. Der enge räumliche Zuständigkeitsbereich, in dem Rettungsdienst ausgeführt werde, führe zu einer höheren Auslastung der Rettungsmittel als im ländlichen Bereich. Unter Beachtung einer Hilfsfrist konformen Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen, seien das Betreiben von Rettungswachen und die Vorhaltung entsprechender Rettungsmittel im ländlichen Bereich notwendig und unerlässlich. Dies führe jedoch zu entsprechenden Auswirkungen in den Kosten.

Abg. Rothe stellte fest, dass der Rettungsdienst einen Teil der Daseinsvorsorge darstelle und fragte nach, ob die Kosten für die Vorhaltung der notwendigen Ressourcen folglich nicht auch aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden könnten. Hingegen seien tatsächlich anfallende Kosten für den Einsatz des Rettungsdienstes und Krankentransportes im Einzelfall durch die Krankenkassen zu tragen.

Ltd. KVD Dahm verwies zur Finanzierung auf die Vorgaben des RettG NRW, die bindend seien. Diese sähen vor, dass über eine Rettungsdienstbedarfsplanung entsprechende Infrastrukturen zu planen seien. Diese bilde die Grundlage für die sich nach der Ausschreibung ergebenden Kosten. Letztlich stünden seitens der Kostenträger auch nicht die Strukturen auf dem Prüfstand, sondern die Kosten.

Abg. Steiner verwies in diesem Zusammenhang auf die unter TOP 2 behandelte Thematik. Ein Ansteigen des rettungsdienstlichen Bedarfs stehe in direktem Zusammenhang mit dem Rückgang der ärztlichen Versorgung im ländlichen Bereich. Um hier einer ungerechtfertigten Beanspruchung des Rettungsdienstes und damit Kostensteigerungen entgegenzuwirken, müsse der Ansatz der Krankenkassen in einer Verbesserung der haus- und landärztlichen Situation liegen und nicht in Auflagen zur Leistungskürzung bei den Trägern des Rettungsdienstes. Das derzeit gute rettungsdienstliche Angebot im Rhein-Sieg-Kreis müsse im Hinblick auf das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung aufrecht erhalten bleiben.

Abg. Söllheim stimmte den Ausführungen seines Vorredners zu und machte auf die Notwendigkeit der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen in der Notfallrettung aufmerksam. Dies erfordere u.a. die Vorhaltung von Rettungsmitteln und Rettungsdienstfachpersonal. Diese Bereitstellungskosten entstünden unabhängig von tatsächlich durchgeführten Einsätzen und müssten durch die Allgemeinheit getragen werden, dabei sei es unerheblich, ob deren Finanzierung über Krankenkassenbeiträge oder Steuergelder erfolge.

Abg. Albrecht äußerte Bedenken zur geplanten Gebührenerhöhung und fragte nach, wie es zu dieser erheblichen Erhöhung insbesondere im Krankentransport komme. Zum Vorwurf der Kostenträger, dass die Kosten im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises überproportional hoch im Vergleich zu anderen Trägern des Rettungsdienstes sei, bat er um Auskunft, ob hier Vergleichswerte vorlägen. Des Weiteren bat er um Auskunft, welche Möglichkeiten dem Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung stünden, wenn die Krankenkassen die neuen Gebührensätze ablehnten, um eine Belastung des Kreishaushaltes zu verhindern. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten sprach er sich dafür aus, die Rückmeldung der Krankenkassen abzuwarten und in der heutigen Sitzung keine Empfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag auszusprechen.

Die seitens der Krankenkassen erhobenen Vorwürfe müssten zuvor entkräftet werden.

Ltd. KVD Dahm erläuterte zum rechtlichen Verfahren, dass die Gebührenerhebung einen Teil des Abgabenrechts darstelle. Dies bedeute, dass das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Grundlage für den Erlass einer Gebührensatzung bilde. bedeute, dass der Gebührensschuldner zunächst verpflichtet sei, die erhobenen Gebühren zu zahlen. Wie sich die Krankenkassen gegenüber ihren Mitgliedern hinsichtlich der Kostenübernahme von rettungsdienstlichen Leistungen auf Grundlage der neuen Gebühren verhalten werden, sei von hier nicht einschätzbar. Seitens der Krankenkassen könne eine gerichtliche Überprüfung der Gebührensätze durchgesetzt werden. Hinsichtlich des Krankentransportes sei für die Kostensteigerung die nunmehr trägerseitige Durchführung des Krankentransportes ursächlich. Diese Leistung sei bis zur Ausschreibung durch die Krankentransportgesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (KTG) erfolgt und sei nun im Rahmen der Ausschreibung mit an die Hilfsorganisationen vergeben worden und habe im Rahmen dieser Ausschreibung diese Kostendimensionen angenommen.

Der Vorsitzende sprach sich für eine Beschlussfassung der Gebührensatzung in der vorgelegten Form aus, da dies auch die Verhandlungsposition des Rhein-Sieg-Kreises mit den Kostenträgern stärken würde.

Abg. Söllheim schloss sich den Ausführungen des Vorsitzenden an und wies auf das aus dem Jahre 2016 noch abzubauenende Defizit hin. Ein fehlender Beschluss würde Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Gebührenerhebung zur Folge haben. Zudem entspräche das Verhalten der Krankenkassen dem Prozedere aus den Verhandlungen der Vorjahre.

Abg. Sicher erkundigte sich unter Verweis auf das einkalkulierte Defizit aus 2016, ob folglich ab dem Jahre 2020 mit einer Senkung der Gebühren zu rechnen sei, da das Defizit dann abgebaut sein müsse und in der Kalkulation nicht mehr zu Buche schlagen könne.

Ltd. KVD Dahm führte dazu aus, es sei davon auszugehen sei, dass die Defizite aus 2017 in die Gebührenkalkulation für 2020 einfließen müssten. Ab dem Jahr 2021 sei eine Gebührenreduzierung denkbar.

Abg. Scharnhorst fragte nach, ob eine spätere Beschlussfassung im Hinblick auf die zu erwartende und ggf. zu berücksichtigende Äußerung der Kostenträger bis zur Sitzung des Kreisausschusses die Verhandlungsposition des Kreises beeinträchtigen würde.

Dezernent Jaeger gab zu bedenken, dass eine Zurückhaltung bei der Beschlussfassung der Gebühren die Verhandlungsposition des Kreises schwächen und ein falsches Signal an die Krankenkassen senden würde. Sofern seitens der Krankenkassen weitere Argumente bis zur Verabschiedung der Satzung im Kreistag eintreffen würden, könnten diese ggfs. mit in den Beschluss einbezogen werden.

Abg. Steiner stimmte den Ausführungen seines Vorredners zu und sprach sich für eine Beschlussfassung der Gebührensatzung aus.

Dezernent Jaeger teilte mit, dass den Kostenträgern bekannt sei, dass der Rhein-Sieg-Kreis nach der Ausschreibung in Verträgen gebunden sei und die derzeitige Kalkulation insoweit nicht abänderbar sei. Seitens der Krankenkassen sei jedoch die Zusage einer vorurteilsfreien Überprüfung einer möglichen Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis als ein Verhandlungsziel deutlich geworden.

Abg. Scharnhorst schlug vor, den Beschluss dahin gehend abzuändern, als das der Ausschuss die Empfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag „nach dem derzeitigen Kenntnisstand“ treffe.

Der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz fasste sodann folgenden Beschluss